



SOZIALDEMOKRATISCHE
GEWERKSCHAFTERINNEN
Südtiroler Platz 14-16
A-6010 Innsbruck
T: +43 512 59 777-604
F: +43 512 59 777-625
@: tirol@fsg.or.at

Antrag Nr. 3

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG)
an die 176. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol
am 10.05.2019

Verbindlicher Termin zur erstmaligen Ablegung der Lehrabschlussprüfung

Kein Lehrling ist verpflichtet, die Lehrabschlussprüfung in Österreich abzulegen. Vielmehr ist gemäß dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung vom Prüfungswerber bei der Lehrlingsstelle zu beantragen. Dieser notwendige Antrag auf Zulassung zur LAP kann frühestens sechs Monate vor Ende der Lehrzeit erfolgen. Im Jahr 2018 sind 5.400 Lehrlinge zur LAP angetreten. Davon haben 489 mit Auszeichnung abgeschlossen, 926 mit gutem Erfolg bestanden, 2.724 bestanden und 1.261 nicht bestanden.

Trotz dieser beachtlichen Zahlen sind immer noch rund vier bis fünf Prozent der Jugendlichen, die trotz absolvierter Lehrzeit und besuchter Berufsschule, nie zu einer Lehrabschlussprüfung antreten, vorhanden. Mit einer Gesetzesänderung und der damit verbundenen verbindlichen Terminvorgabe, könnte eine höhere Verbindlichkeit und damit ein Beitrag zur beruflichen Qualifizierung von Jugendlichen erreicht werden.

Die 176. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol fordert daher:

- die zuständigen Bundesstellen auf, eine Änderung des Berufsausbildungsgesetzes dahingehend vorzunehmen, dass jedem Lehrling nach erfolgreichem Abschluss der Lehrzeit sowie der Berufsschule, ein Termin von Seiten der Lehrlingsstelle für das erstmalige Antreten zur Lehrabschlussprüfung, bekanntzugeben ist.
- Dieser Termin soll verbindlich wirken, dh. sofern der Lehrling nicht innerhalb einer bestimmten Frist vorab selbstständig erklärt, zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten oder aufgrund persönlicher Gründe verhindert ist etc., ist dieser vorgegebene Termin nach der positiven Beendigung der Lehrzeit wahrzunehmen.
- Diese Maßnahme soll dazu führen, dass auch diese Jugendlichen, die nicht zur LAP antreten, die LAP absolvieren bzw. auch die notwendige fachliche Qualifizierung bescheinigt bekommen.